



# So ist es richtig

**Impressum von Reisebüro-Websites:**  
Sieben Punkte müssen Sie beachten



Foto: Pablo\_K/istockphoto; privat

**Julia Thöle,**  
Rechtsanwältin der Kanzlei  
Beiten-Burkhardt



## Von Arne Hübner

Nach unserer Berichterstattung über einen Anwalt, der Reisebüros wegen eines fehlerhaften oder fehlenden Impressums auf der Website abmahnte (siehe ta 13/18), erreichte touristik aktuell Hilferufe von besorgten Reisebüro-Inhabern. Ihr Wunsch? Sie fragten nach einer Checkliste für die korrekte Erstellung eines Web-Impressums.

Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und haben dazu eine Expertin befragt: Julia Thöle, Rechtsanwältin der Kanzlei Beiten-Burkhardt, die auch den Reisebüro-Verband VUSR juris-

tisch berät, hat die wichtigsten Fakten zum Thema zusammengestellt. Das Impressum von Reisebüros muss nach § 5 des Telemediengesetzes (TMG) die Angaben wie in der Spalte rechts dargestellt enthalten.

Laut Thöle sollten darüber hinaus Hinweise auf das Verfahren zur alternativen Streitbeilegung aufgenommen werden. „Es sollte ein Link auf die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission samt einer entsprechenden Information zu den Möglichkeiten einer alternativen Streitbeilegung für die Verbraucher und der Bereitschaft, sich daran zu beteiligen, aufgenommen werden“, erläutert die Anwältin.

## IMPRESSUMSANGABEN laut § 5 TMG

- 1 Name und Anschrift.** Bei juristischen Personen zusätzlich noch die **Rechtsform** und der **Vertretungsberechtigte** (sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen). Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen sind Vor- und Nachname anzugeben und gegebenenfalls zusätzlich eine Geschäftsbezeichnung.
- 2 Telefonnummer und E-Mail-Adresse.**
- 3** Soweit ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betrieben wird, ist die Aufsichtsbehörde anzugeben (bei Reisebüros dürfte dies in der Regel entfallen, da der bloße Betrieb eines Reisebüros nicht erlaubnispflichtig ist).
- 4** Das **Register** (Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister), in das Sie eingetragen sind – samt der **Registernummer**.
- 5** Bei reglementierten Berufen sind bestimmte weitere Angaben zu machen, insbesondere die zugehörige berufsständige Kammer. Dies ist jedoch für Reisebüros nicht relevant.
- 6** Nicht fehlen darf zudem die Nummer zur **Umsatzsteueridentifikation** nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine **Wirtschaftsidentifikationsnummer** nach § 139c der Abgabenordnung, sofern eine solche vorliegt.
- 7** Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, muss dies ebenfalls angegeben werden.